B 1612

105

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 | München, den 28. Februar | 2006

Datum	Inhalt	Seite
18.2.2006	Bekannmachung des **Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie** 2038-3-2-6-I	106
18.2.2006	Bekanntmachung über das **In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung von Staatsverträgen über die Zugehörigkeit rheinland-pfälzischer Berufsgruppenmitglieder zur Bayerischen Ärzteversorgung** 763-3-I, 763-8-I	110
18.2.2006	Bekanntmachung über das **In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung** 763-4-I	111
18.2.2006	Bekanntmachung über das **In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen** 763-6-I	112
18.2.2006	Bekanntmachung über das **In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung** .. 763-7-I	113
18.2.2006	Bekanntmachung über das **In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassisteten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung** 763-13-I	114
31.1.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	115
3.2.2006	Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung – ALBV) 219-8-F	116
10.2.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte 791-1-1-UG	118

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2005 bei

2038-3-2-6-I

Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie

Vom 18. Februar 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 16. Februar 2006 dem am 27. Oktober 2005 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie sowie den vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hierzu vorgenommenen Ergänzungen zur redaktionellen Korrektur zugestimmt. Das Abkommen und die Ergänzungen werden nachstehend bekannt gemacht.

München, den 18. Februar 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-2-6-I

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie

Die Bundesrepublik Deutschland,

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Land Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

schließen als Träger der Deutschen Hochschule der Polizei (im Folgenden „Träger" genannt) vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen.

Abschnitt I

Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) umgewandelt.

Abschnitt II

Das Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972, geändert durch das Änderungsabkommen vom 8. November 1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Abkommens wird wie folgt geändert:

   Der erste Teil des Präpositionalobjektes „über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und" wird gestrichen und das Wort „Polizei-Führungsakademie" durch die Wörter „Deutsche Hochschule der Polizei" ersetzt.

2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „schließen" die Wörter „als Träger der Deutschen Hochschule der Polizei (im Folgenden „Träger" genannt)" eingefügt.

3. a) Die Überschrift über Artikel 1 entfällt.

   b) In Artikel 1 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

   „Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei umgewandelt. Die Hochschule ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder. Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster."

   c) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 1 eingefügt:
   „Die Hochschule unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht, in Fragen von Lehre und Forschung der Rechtsaufsicht."
   Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
   In Satz 2 werden vor dem Wort „Fachaufsicht" die Wörter „Rechts- und" eingefügt.
   Ein neuer Satz 3 wird angefügt:
   „Sie setzen dazu ein Kuratorium ein."

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizeihochschulgesetz – DHPolG) ist Bestandteil des Abkommens. Das Land Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, notwendig werdende Änderungen des Polizeihochschulgesetzes infolge Bundesrechts oder Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen nach Zustimmung der Träger vorzunehmen.

   (2) Die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben den Praxisbezug zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den polizeispezifischen Fächern. Der Anteil des höheren Polizeivollzugsdienstes am gesamten Lehrpersonal darf 40 Prozent nicht unterschreiten."

5. a) Die Überschrift über Artikel 3 entfällt.

   b) Artikel 3 Abs. 1 entfällt.

   c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 1.

   d) Der neue Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Im Kuratorium haben der Bund und jedes Land je eine Stimme."

   e) Im neuen Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vertreter" durch das Wort „Vertretung" ersetzt.

   f) Im neuen Absatz 1 Satz 4 entfallen in der Aufzählung die Klammerzusätze.

   g) aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „Genehmigung des Beitrags zum Haushaltsvoranschlag"

   bb) Nr. 3 wird neu eingefügt:

   „Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten in ein Beamtenverhältnis auf Zeit,"

   cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

   „Berufung von Professorinnen und Professoren, Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der Institute und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,"

   dd) Nr. 5 wird neu eingefügt:

   „Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin" oder „Honorarprofessor","

   ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.
   Der Klammerzusatz „Art. 16" wird in „Art. 5" geändert.

   h) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt gefasst:

   „Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertretung, die verschiedenen Trägern angehören müssen."

   i) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

   j) Artikel 4 Abs. 2 wird neuer Absatz 4.
   Dieser wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort „legt" werden die Wörter „auf der Grundlage des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stellungnahme des Senats der Hochschule" eingefügt und das Wort „Polizei-Führungsakademie" durch das Wort „Hochschule" ersetzt.

   k) Absatz 5 entfällt.

6. Artikel 4 Abs. 1 entfällt.

7. Die Überschrift über Artikel 5 entfällt.

8. Artikel 5 bis 13 und die Überschriften über Artikel 10 bis 12 entfallen.

9. a) Artikel 14 wird Artikel 4.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   „Die Planstellen, die Bezüge und sonstigen Aufwendungen für die Präsidentin oder den Präsidenten, die Professorinnen und Professoren und für die Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter werden im Haushaltsplan der Hochschule veranschlagt."

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Soweit Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Hochschule abgeordnet werden, verpflichten sich die Träger, für diese Personen entsprechend ihren Funktionen bei der Hochschule in ihren Haushaltsplänen entsprechende Planstellen auszuweisen. Die Dauer der Abordnung soll im Einzelfall sechs Jahre nicht überschreiten."

   d) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten" die Wörter „Beamtinnen und" eingefügt und das Wort „Polizei-Führungsakademie" durch das Wort „Hochschule" ersetzt.
   In Satz 2 wird das Wort „Polizei-Führungsakademie" durch das Wort „Hochschule" ersetzt.

   e) In Absatz 4 werden die Wörter „an dem Lehrkörper" durch die Wörter „an den Lehrkräften für besondere Aufgaben" ersetzt.

10. Die Überschriften über Artikel 15 und 16 und Artikel 15 entfallen.

11. a) Artikel 16 wird Artikel 5.

   b) In den Absätzen 1 bis 4 des neuen Artikels 5 wird das Wort „Polizei-Führungsakademie" durch das Wort „Hochschule" ersetzt.

   c) In Absatz 2 wird „%" durch „v.H.", das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Trägern" und das Wort „getragen" durch das Wort „aufgebracht" ersetzt.

   d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Träger" ersetzt.

12. Artikel 17 wird Artikel 6 und in Satz 1 wird das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Träger" ersetzt.

13. Artikel 18 und die Überschrift über Artikel 20 entfallen.

14. a) Artikel 20 wird Artikel 7.

   b) Im Absatz 2 wird das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Trägern" ersetzt.

   Im Absatz 3 wird das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Träger" ersetzt und im Absatz 4 wird das Wort „Beteiligten" durch das Wort „Trägers" ersetzt.

   c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Hierbei sind die vom Land Nordrhein-Westfalen für das ehemalige Polizei-Institut Hiltrup vor In-Kraft-Treten des Abkommens vom 28. April 1972 erbrachten Leistungen zu berücksichtigen."

Abschnitt III

Die Frist des Artikels 7 Abs. 1 beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens erneut zu laufen.

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 01.03.2006 in Kraft.

Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

Otto Schily

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister

Heribert Rech

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Dr. Günther Beckstein

Für das Land Berlin
Für den Regierenden Bürgermeister von Berlin

Dr. Ehrhart Körting
(Senator für Inneres)

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport

Thomas Röwekamp

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Der Präses der Behörde für Inneres

Udo Nagel

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern und für Sport
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und Sport
Uwe Schünemann

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern und für Sport
Karl Peter Bruch

Für das Saarland
Die Ministerin für Inneres, Familie, Frauen und Sport
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister des Innern
Dr. Thomas de Maizière

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Klaus-Jürgen Jeziorsky

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Für den Freistaat Thüringen
Der Innenminister
Dr. Karl Heinz Gasser

Ergänzungen:

Die nachfolgenden Ergänzungen dienen der redaktionellen Korrektur des vorstehenden Textes. Sie werden bei der Einarbeitung der obenstehenden Änderungen in den Text des Abkommens vom 24. November 1972 in der Sammlung Gesetz- und Verordnungsblatt NRW beachtet.

1. In Artikel 3 neuer Absatz 3 wird das Wort „Polizei-Führungsakademie“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

2. Die Überschrift „Artikel 4“ über dem bisherigen Artikel 4 entfällt.

3. Die Überschrift „Artikel 21“ sowie das darüber stehende Wort „Inkrafttreten“ werden ersetzt durch die Wörter „Artikel 8“.

4. Der Text des neuen Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup vom 19. Juni 1962 außer Kraft.

(2) Die Frist des Artikel 7 Abs. 1 beginnt mit dem 01.03.2006 erneut zu laufen.

(3) Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.“

763-3-I, 763-8-I

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung von Staatsverträgen über die Zugehörigkeit rheinland-pfälzischer Berufsgruppenmitglieder zur Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 18. Februar 2006

Der am 30. Mai 2005 und am 8. Juni 2005 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung von Staatsverträgen über die Zugehörigkeit rheinland-pfälzischer Berufsgruppenmitglieder zur Bayerischen Ärzteversorgung (veröffentlicht im GVBl S. 28) ist nach seinem Art. 4 Satz 2 am 1. Februar 2006 in Kraft getreten.

München, den 18. Februar 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763–4–I

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 18. Februar 2006

Der am 30. Mai 2005 und am 8. Juni 2005 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung (veröffentlicht im GVBl S. 30) ist nach seinem Art. 2 Satz 2 am 1. Februar 2006 in Kraft getreten.

München, den 18. Februar 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-6-I

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 18. Februar 2006

Der am 30. Mai 2005 und am 8. Juni 2005 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen (veröffentlicht im GVBl S. 32) ist nach seinem Art. 2 Satz 2 am 1. Februar 2006 in Kraft getreten.

München, den 18. Februar 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-7-I

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 18. Februar 2006

Der am 30. Mai 2005, am 8. Juni 2005 und am 6. Juli 2005 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung (veröffentlicht im GVBl S. 34) ist nach seinem Art. 3 Satz 2 am 1. Februar 2006 in Kraft getreten.

München, den 18. Februar 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763–13–I

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 18. Februar 2006

Der am 30. Mai 2005 und am 21. Juni 2005 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung (veröffentlicht im GVBl S. 38) ist nach seinem Art. 2 Satz 2 am 1. Februar 2006 in Kraft getreten.

München, den 18. Februar 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

103-2-S

Zweite Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 31. Januar 2006

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) und von § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl I S. 1720), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVBl S. 511), erhält folgende Fassung:

„§ 7

Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die nachstehenden Ermächtigungen werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen:

1. auf Grund des § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl I S. 1720), die Ermächtigung nach § 18a Abs. 4 des Gesetzes,

2. auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) die Ermächtigungen nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 43 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), für die Berufsausbildung zuständigen Staatsministerium."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

München, den 31. Januar 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

219-8-F

Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung – ALBV)

Vom 3. Februar 2006

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster, die Kontrolle der Abrufe im Hinblick auf das berechtigte Interesse sowie deren Protokollierung.

(2) [1]Die Teilnahme an dem Verfahren nach Abs. 1 setzt eine Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen voraus. [2]Das Staatsministerium der Finanzen kann die Befugnis zur Genehmigung auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen

(1) [1]Die Genehmigung darf Gerichten, Behörden und Notaren erteilt werden. [2]Sie darf ferner dinglich Berechtigten am Grundstück sowie Personen oder Stellen erteilt werden, die vom Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten die Zustimmung bzw. Beauftragung erhalten haben oder die die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, Erbbaurecht oder Gebäudeeigentum betreiben.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass

1. der automatisierte Datenabruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen dinglich Berechtigten wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist,

2. auf Seiten des Empfängers die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden und

3. auf Seiten der Behörde, bei der gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 VermKatG das automatisierte Abrufverfahren eingerichtet ist, die technischen Möglichkeiten der Einrichtung und Abwicklung des Verfahrens gegeben sind und eine Störung des Geschäftsbetriebs der Behörde nicht zu erwarten ist.

§ 3

Datenabruf

(1) [1]Die abrufende Stelle hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Abruf nur durch hierzu berechtigte Mitarbeiter erfolgt. [2]Insbesondere ist systemtechnisch sicherzustellen, dass Abrufe nur unter Verwendung einer geeigneten Benutzerkennung und eines geeigneten Passworts erfolgen können. [3]Der berechtigten Stelle ist in der Genehmigung zur Auflage zu machen, dafür zu sorgen, dass die Benutzerkennung und das Passwort nur durch die jeweils berechtigte Person verwendet und missbrauchssicher verwahrt werden. [4]Die Genehmigungsbehörde kann geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies notwendig erscheint, um einen unbefugten Zugriff auf die Katasterdaten zu verhindern. [5]Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. [6]Der Abruf darf nur erfolgen, soweit die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 VermKatG vorliegen.

(2) [1]Die abgerufenen Daten dürfen nur für Aufgaben genutzt und verarbeitet werden, zu deren Erfüllung sie abgerufen worden sind. [2]Die abgerufenen Daten dürfen von der abrufenden Stelle auf eigenen Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet werden. [3]Die Weitergabe von Daten richtet sich nach Art. 11 Abs. 4 VermKatG.

(3) [1]Abgerufene und gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn der Abruf unzulässig war, wenn eine weitere Speicherung der Daten unzulässig ist oder sobald ihre Kenntnis für die abrufende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. [2]Personenbezogene Daten in Dateien sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder

2. eine Löschung nach Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) [1]Die Teilnehmer am Abrufverfahren erhalten ein eigenes Kennwort und ein individuelles Passwort zugeteilt, das nur von der jeweiligen berechtigten Person verwendet werden darf. [2]Der Abruf erfolgt für die Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 nach

Eingabe des Kenn- und Passworts sowie eines Geschäfts- oder Aktenzeichens des Vorgangs, durch den der Abruf veranlasst ist. [3]Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 haben zusätzlich in einem Auswahlmenü den Grund des Abrufs anzugeben. [4]Die übermittelnde Stelle hat durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Abrufe durch Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht ohne Angabe des Abrufgrundes erfolgen können.

(5) Es ist durch die Behörde, bei der das Abrufverfahren eingerichtet ist, sicherzustellen, dass für die abrufende Stelle ein ändernder Zugriff auf Daten des Liegenschaftskatasters ausgeschlossen ist.

§ 4

Protokollierung

(1) [1]Die Behörde, bei der das Abrufverfahren eingerichtet ist, protokolliert für jeden Abruf folgende Angaben:

1. katasterführende Behörde,
2. Flurstücksnummer, zu der Daten abgerufen wurden,
3. Angaben zur abrufenden Stelle und Person,
4. Geschäfts- oder Aktenzeichen,
5. Zeitpunkt des Abrufs,
6. für die Teilnehmer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 den Grund des Abrufs.

[2]Die Protokollierung erfolgt für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe, für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Erhebung der Kosten durch die Vermessungsverwaltung.

(2) [1]Die berechtigten Personen oder Stellen, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegen, müssen sich schriftlich bereit erklären, eine Kontrolle der Anlage und ihrer Benutzung sowie eine einzelfallbezogene und stichprobenartige Kontrolle der Abrufe auf ihre Zulässigkeit durch die übermittelnde Stelle zu dulden, auch wenn diese keinen konkreten Anlass dafür hat. [2]Im Übrigen richtet sich die Kontrolle der Abrufe durch die übermittelnde Stelle nach Art. 8 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Datenschutzgesetz.

(3) [1]Die protokollierten Daten dürfen nur für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden und werden für Stichprobenverfahren durch die aufsichtsführenden Stellen bereitgehalten. [2]Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen.

(4) Die für Protokollzwecke erfassten Angaben werden nach Ablauf des auf die Erstellung des Protokolls folgenden Kalenderjahres vernichtet.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

München, den 3. Februar 2006

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

791-1-1-UG

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte

Vom 10. Februar 2006

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Naturschutzbeiräte (BayRS 791-1-1-UG), geändert durch Verordnung vom 24. August 1999 (GVBl S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Als Aufwandsentschädigung werden ein Fahrtkostenersatz sowie ein pauschaler Auslagenersatz für zusätzliche Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 und 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung gewährt."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".

   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

München, den 10. Februar 2006

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister